Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen in der seit 01.01.2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

- Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 17.10.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz "Neues Grenzblatt" Nr. 44/2001 am 02.11.2001;
- Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 10.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz "Neues Grenzblatt" Nr. 50/2003 am 19.12.2003;
- Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 21.12.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz "Neues Grenzblatt" Nr. 01/2006 am 06.01.2006;
- 4. Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 16.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz "Neues Grenzblatt" Nr. 01/2010 am 08.01.2010.

# Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen

Aufgrund des § 4 und in Verbindung mit § 28, Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (Sächs.GVBI. S. 426) in Verbindung mit § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs. KAG) vom 16.06.1993 (Sächs.GVBI. S 502) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 17.10.01 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Sebnitz erhebt für die Inanspruchnahme der in der Verwaltung der Stadt Sebnitz befindlichen Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - 1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält
  - 2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Leistung fällig, wenn nicht im Nutzungsvertrag eine andere Festlegung getroffen wurde.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sebnitz, den 18.10.2001

Ruckh Oberbürgermeister

#### Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen

	Training nichtein- getragener, nicht Sebnitzer Vereine	Training einge- tragener Sebnitzer Vereine	Wettkampf und Nutzung ähnlicher Art (gilt auch für eingetragene Vereine)		
1. Turnhallen					
<ul><li>1.1. Jahnturnhalle</li><li>1.2. Schulsporthalle der M</li></ul>	20,00 €/h ittelschule	8,00 €/h	48,00 €/Tag		
"Am Knöchel"	25,00 €/h	11,00 €/h	72,00 €/Tag		
1.3. Sporthalle am Goethe ganze Halle	-Gymnasium 52,00 €/h	16,00 €/h	110,00 €/Tag		
. 1/3 Halle	22,00 €/h	8,00 €/h	48,00 €/Tag		
1.4. Turnhalle Hinterhermsdorf	26,00 €/h	8,00 €/h	48,00 €/Tag		
2. Stadthalle					
2.1. sportliche Nutzung					
. ganze Halle . ½ Halle	46,00 €/h 26,00 €/h	13,00 €/h 8,00 €/h	86,50 €/h 48,00 €/h		
2.2. Nutzung zu Veranstaltungen					
Pro Veranstaltungstag gelten folgende Nutzungsgebühren:					

2.2.1. ganze Halle

(incl. Garderoben, Toiletten, Wasser, Abwasser, Heizung)	360,00€
2.2.2. ½ Halle	
(incl. Garderoben, Toiletten, Wasser, Abwasser, Heizung)	192,00€
2.2.3. ganze Halle für Ausstellungen	264,00 €

Die Kosten für Serviceleistungen und durch Dritte für die Veranstaltung erbrachten Leistungen (wie z.B. Ein- und Ausräumen, Betreuung der Technik) sind nicht enthalten. Sie werden auf den Nutzer umgelegt.

#### 2.2.4. Gebühren für die Benutzung von Einrichtungsgegenständen:

2.2.4.1.	Stühle und Tische	27,50 €
2.2.4.2	Stühle	12,00 €
2.2.4.3.	Tanzparkett	27,50 €
2.2.4.4.	Bühne/Podium	12,00 €
2.2.4.5.	Beschallungsanlage	17,00 €

2.2.5. Gebühren für Küchen- und Barnutzung (inkl. Einrichtungsgegenstände und Geschirr)

2.2.5.1.	Küche	37,50 €
2.2.5.2.	Bar	17,00 €

Die Kosten für Energie und Wasser werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs in der Küche berechnet.

#### 3. Räume in städtischen Einrichtungen (z.B. Schulen, Rathaus)

Raum	größe	kommerzielle Nutzung	sonstige Nutzung	Proben eingetragener Sebnitzer Kultur- vereine
3.1.	unter 30 m <sup>2</sup>	15,00 €/h	7,20 €/h	4,20 €/h
3.2.	30 - 60 m <sup>2</sup>	21,00 €/h	13,20 €/h	7,20 €/h
3.3.	60 - 100 m <sup>2</sup>	33,00 €/h	19,20 €/h	13,20 €/h
3.4.	über 100 m²	45,00 €/h	25,20 €/h	16,20 €/h

#### 4. Gebühren werden nicht erhoben für:

- 4.1. Sportliche Benutzung der Sportstätten und der Stadthalle zu Lehr- und Übungszwecken für
  - Schulklassen der in Trägerschaft der Stadt Sebnitz befindlichen Schulen im Rahmen des Unterrichts und des außerschulischen Sports
  - reine Kinder- und Jugendgruppen (bis 18 Jahre) eingetragener gemeinnütziger Vereine der Stadt Sebnitz
- 4.2. Kulturelle Benutzung städtischer Einrichtungen zu Übungszwecken für
  - Schulklassen und Arbeitsgruppen der in Trägerschaft der Stadt Sebnitz befindlichen Schulen
  - reine Kinder und Jugendgruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Sebnitz

#### 5. Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrages Gebühren reduzieren oder erlassen.